

Sitzung vom 6. April 2022

**574. Dringliches Postulat (Kein Schnellschuss bei der Deponie Tägernauerholz)**

Kantonsrat Thomas Honegger, Greifensee, Kantonsrätin Elisabeth Pflughaupt, Gossau, und Kantonsrat Markus Bärtschiger, Schlieren, haben am 14. März 2022 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gestaltungsplan für eine allfällige Deponie im Tägernauerholz, Gossau, nicht festzusetzen, bis die aktualisierte Abfallplanung der Baudirektion vorliegt und der Kantonsrat über die Lage und Grösse der Deponien entscheiden konnte.

Der Kantonsrat vergrösserte in der Richtplanteilrevision 2016 das Deponievolumen im Tägernauerholz, Gossau, von 750000 m<sup>3</sup> auf 1,5 Mio. und beschloss gleichzeitig, dass die Deponie erst in Betrieb genommen werden soll, wenn die übrigen Deponievolumina des Typs D im Kanton ausgeschöpft sind. Der Kantonsratsbeschluss wurde jedoch nie rechtskräftig. Das Bundesgerichtsurteil vom 4. Februar 2021 hob den Kantonsratsbeschluss auf, da das Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Beratung zu wenig beachtet worden war. Die KEVU berät zurzeit, wie der Richtplaneintrag zum Tägernauerholz dem Kantonsrat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Das Bundesgericht stellt zudem fest, dass die kantonale Abfallplanung aus dem Jahr 1989 aktualisiert werden muss. Weder der Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2015–2018 noch der Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2019–2022 mag die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen. Insbesondere die Frage, wie viel Schlacke in einer Deponie Typ D deponiert werden muss, scheint noch nicht abschliessend geklärt zu sein. Die Baudirektion arbeitet zurzeit an der Überarbeitung der Abfallplanung.

Da der Kantonsratsbeschluss aus der Richtplanteilrevision 2016 aufgehoben wurde, gilt nun wieder der ursprüngliche Richtplaneintrag aus dem Jahr 2009. Es könnte im Tägernauerholz eine Deponie mit dem Volumen von 750000 m<sup>3</sup> entstehen, die sofort in Betrieb genommen werden könnte. In Anbetracht der aktuellen Beratungen in der KEVU und der sich in Überarbeitung befindenden Abfallplanung dürfen im Tägernauerholz keine vorschnellen Tatsachen geschaffen werden. Ein allfälliger Gestaltungsplan für eine Deponie im Tägernauerholz darf nicht festgesetzt werden, bis die erneuten Beratungen im Kantonsrat betreffend Deponie Tägernauerholz abgeschlossen sind und darüber hinaus eine neue kantonale Abfallplanung vorliegt.

### *Begründung der Dringlichkeit*

Nach dem das Bundesgericht den Kantonsratsbeschluss aufgehoben hat, braucht der Kantonsrat Zeit für eine erneute Beschlussfassung. Währenddessen sollen keine Tatsachen geschaffen werden, die dem Entscheid entgegenlaufen könnten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Thomas Honegger, Greifensee, Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, und Markus Bärtschiger, Schlieren, wird wie folgt Stellung genommen:

Die kantonale Abfallplanung hat das Ziel, die Entsorgungssicherheit im Kanton Zürich langfristig zu sichern. Als Teil dieser Abfallplanung wird derzeit die Deponieplanung im Projekt «Gesamtschau Deponien» aktualisiert. Der kantonale Richtplan enthält die Vorgabe, dass nicht verwertbare Rückstände innerhalb des Kantonsgebiets zu deponieren sind. Er gibt hierzu einen Planungshorizont von mindestens 25 Jahren vor. Mit den Richtplananpassungen 1995 und 2009 wurden Deponiestandorte im ganzen Kanton aufgrund von ausführlichen Evaluationsverfahren festgesetzt. Die baurechtlich bewilligten Deponiereserven reichen noch für vier bis zehn Jahre. Um die Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten, muss die Nutzungsplanung für die im Richtplan bereits festgesetzten Deponien weiter vorangetrieben werden.

Der Standort Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz, ist als Deponiestandort für die Restschlacke aus der Schlackenaufbereitungsanlage Hinwil vorgesehen (Deponie Typ D). Die Festsetzung dieses Standorts erfolgte mit der Gesamtrevision 2009. Die Erweiterung des Standorts von 750 000 m<sup>3</sup> auf 1,5 Mio. m<sup>3</sup> war Gegenstand der Richtplanteilrevision 2016. Mit Urteil vom 4. Februar 2021 hat das Bundesgericht den Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung dieses Deponiestandorts im kantonalen Richtplan jedoch aufgehoben (BGE 147 I 433). Damit gilt bezüglich Fläche und Volumen weiterhin der festgesetzte Stand aus dem Jahr 2009.

Um die Entsorgungssicherheit für die Restschlacke zu gewährleisten, möchte der Regierungsrat am Standort Tägernauer Holz festhalten und keine unnötigen Verzögerungen zulassen. Die Standortgebundenheit im Wald wird durch die hydrogeologischen Gegebenheiten und die Seltenheit geeigneter Standorte für diesen Deponietyp begründet. Die räumliche Nähe zur Kehrrechtverwertungs- und Schlackenaufbereitungs-

anlage in Hinwil (KEZO Hinwil) sowie zur Forchautostrasse ermöglicht kurze Transportdistanzen. Das heute forstwirtschaftlich genutzte Waldareal direkt an der Forchautostrasse wäre einfach zu erschliessen und würde im Anschluss fachkundig wieder aufgeforstet.

Die im Richtplan bereits festgesetzten aber noch nicht realisierten Standorte werden im Projekt «Gesamtschau Deponien» mituntersucht. Dazu gehört auch der Standort Tägernauer Holz. Das Gestaltungsplanverfahren zum Tägernauer Holz wird zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Sollten sich aus dem Projekt «Gesamtschau Deponien» neue Informationen ergeben, können diese direkt ins Gestaltungsplanverfahren einfliessen. Eine Festsetzung des Gestaltungsplans ist nicht vor dem Vorliegen der Resultate der «Gesamtschau Deponien» vorgesehen. Damit ist die Hauptforderung des vorliegenden dringlichen Postulats bereits erfüllt und eine Überweisung ist nicht notwendig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 86/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**